

Federführung:  
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung  
Produkt:  
60.01 Stadtplanung

Datum:  
10.04.2026

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Umweltausschuss	22.04.2026	Vorberatung
Ausschuss für Planen und Bauen	23.04.2026	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	07.05.2026	Entscheidung

## **98. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergie Heubach" – Änderungsbeschluss - Beschluss städtebaulicher Vertrag**

### **Beschlussvorschlag 1:**

Es wird beschlossen die 98. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Coesfeld durchzuführen.

Der Bereich ist in der beigefügten Übersichtskarte umrandet dargestellt.

### **Beschlussvorschlag 2:**

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Vorhabenträgerin einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Planungsleistungen und -kosten abzuschließen.

### **Sachverhalt:**

#### **A Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs**

Der rund 4,05 ha große Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes besteht aus 3 einzelnen Teilflächen und befindet sich im Südwesten des Stadtgebiets Coesfeld im Bereich Heubach / westl. Wahlers Venn.

Das Plangebiet setzt sich aus folgenden Flurstücken der Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel zusammen (von Nord nach Süd):

- Standort 6: Flur 58, Flurstücke 4, 13, 14 und 15
- Standort 7: Flur 58, Flurstücke 18 und 19
- Standort 9: Flur 6, Flurstück 42

Die 98. Änderungsabgrenzung definiert die Planzeichnung. Ihre Lage im Stadtgebiet geht aus der Anlage 1 hervor.

## **B Planungsanlass / Zielsetzung**

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist es, die planungsrechtlichen Grundlagen für eine städtebaulich geordnete Entwicklung von Windenergie im Plangebiet zu schaffen.

Der Regionalplan Münsterland ist am 17.04.2025 in Kraft getreten. Der Regionalplan legt Windenergiebereiche fest, die in der Summe das regionale Teilflächenziel für die Planungsregion Münster gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz erfüllen. Der Flächenbeitragswert für das Münsterland wurde ebenfalls mit Bekanntmachung vom 17.04.2025 erklärt. Mit dem Erreichen des Flächenbeitragswertes wurde die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich aufgehoben. Ergänzende Flächenentwicklungen außerhalb der Windenergiebereiche können gem. § 249 (4) BauGB nur durch eine isolierte Positivplanung der Gemeinde (Bauleitplanung) ermöglicht werden.

Vor dem Hintergrund des weiterhin bestehenden dringenden Bedarfes an erneuerbaren Energien, wird zur planungsrechtlichen Vorbereitung der angestrebten Umnutzung die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft“ (gleichzeitig Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gem. § 249c BauGB) bzw. „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Dauerhaft befestigte Zuwegung zu einem Windenergiestandort“ erforderlich.

Vorangegangen ist dieser Planung die Windpotenzialflächenanalyse 2.0 (aus 05/2024) sowie die vom Rat der Stadt Coesfeld gesetzten Rahmenbedingungen für die Entwicklung von weiteren Windenergiegebieten. Siehe hierzu die nicht-öffentlichen Vorlagen 028/2023 und /1, öffentlich gemacht mit der Vorlage 358/2023 sowie die öffentliche Vorlage 239/2024.

Für die Potenzialflächen 3 „Stevede“, 4 „Heubach“ und teilweise 5 „Wahlers Venn“ hat die Bürgerwindpark (BWP) Heubach GbR der Stadt Coesfeld die grundsätzliche Machbarkeit für die Errichtung von 9 Windenergieanlagenstandorten aufgezeigt. Das Vorhaben wurde auf zwei FNP-Änderungsverfahren aufgeteilt: 3 WEA-Standorte in der hier vorliegenden 98. FNP-Änderung „Windenergie Heubach“ und 6 WEA-Standorte in der 97. FNP-Änderung „Windenergie Stevede“. Für beide Änderungen wurden seitens der BWP Heubach GbR die folgenden Unterlagen vorgelegt: Parkkonfiguration, Einhaltung 2H-Abstand, artenschutzrechtliches Gutachten, Immissionsschutzgutachten für Schall und Schatten. Die BWP Heubach GbR hat die für die Projektumsetzung erforderlichen Verfügungsberechtigungen über alle Windenergieanlagenstandorte und für deren dauerhafte Erschließungen notwendigen Grundstücke.

Zwischen der Stadt Coesfeld und der Vorhabenträgerin soll ein städtebaulicher Vertrag geschlossen werden. Dieser regelt die Kostenübernahme des Bauleitplanverfahrens (Planungsleistungen, Gutachten, Rechtsberatung...) durch die Vorhabenträgerin sowie weitere Pflichten im Zusammenhang mit der Standortentwicklung. Der städtebauliche Vertrag ist als nicht-öffentliche Anlage der Vorlage hinzugefügt.

## **C Verfahren**

Im Regionalplan Münsterland sind die einzelnen Teilbereiche der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes derzeit als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ festgesetzt. Die landesplanerische Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz (Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung) steht noch aus.

Im nächsten Schritt werden die Planungsunterlagen soweit vorbereitet, dass der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange eingeholt werden kann.

## Klimarelevanz:

Auch die Stadt Coesfeld hat die Verantwortung, die Potenziale für das Klimaneutralitätsziel 2045 für Deutschland auszuschöpfen. Der Klimacheck prüft, ob die in der Politik behandelten Themen und Entscheidungen klimarelevant sind und wie sie qualitativ einzuordnen sind. Ziele hierbei sind

- die Sensibilisierung für Klimaschutz und die Prüfung von Alternativen innerhalb der Verwaltung,
- Transparenz über Auswirkungen verschiedener Vorhaben sowie
- die Entscheidungshilfe für die Abwägung in politischen Gremien.

Nicht immer ist die klimafreundlichste Variante umsetzbar, die Abwägung geschieht letztendlich immer unter Berücksichtigung aller Faktoren.

Negativ	x	Positiv	Keine	Keine Angabe möglich
1. <i>Immer auszufüllen:</i> Erläuterung Klimaauswirkungen: Was sind die Auswirkungen des Beschlusses/des berichteten Sachverhalts auf das Klima, warum gibt es keine oder warum ist keine Angabe möglich?				
negativ Entfernung von Grünflächen für WEA-Standort und dauerhafte Versiegelung von Erschließungsflächen, Planung einer Baumaßnahme, zusätzlicher Flächenverbrauch				
Positiv Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien (Windkraft)				
2. <i>Bei negativen Auswirkungen auszufüllen:</i> Welche <u>weiteren</u> Potenziale gibt es zur Verminderung von negativen Klimawirkungen und zur Stärkung der Klimaanpassung, die im vorliegenden Beschluss/Bericht <u>noch nicht berücksichtigt</u> wurden? Warum wurde sich gegen Optimierungsoptionen entschieden, wenn diese im Planungsprozess bereits betrachtet wurden?				
Um keine zusätzlichen Flächen zu versiegeln müsste auf den Bau einer WEA verzichtet werden. Langfristig überwiegen die Vorteile der CO2-armen Energieproduktion				

## Anlagen:

1. Übersichtsplan
2. Vorentwurf – 98. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planzeichnung)

## Anlagen nicht-öffentlich:

3. Städtebaulicher Vertrag